

## S A T Z U N G

### Über Strassennamen und die Numerierung der Gebäude in der Gemeinde Utting a. Ammersee

Auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 25. Januar 1952 (BayBS I S. 461) und des Art. 52 Abs. 3 des Bayer. Strassen- und Weggesetzes vom 11. Juli 1958 (GVBl. S. 147) erlässt die Gemeinde Utting a. Ammersee folgende

#### Satzung

##### § 1

- (1) Die Gebäude werden nach Strassen numeriert. Die Strassen-  
namen bestimmt die Gemeinde.
- (2) Die Numerierung der Gebäude erfolgt grundsätzlich vom  
Gemeinde-Mittelpunkt - Ortskern - aus, und zwar so, dass  
rechts die geraden und links die ungeraden Nummern laufen.
- (3) Gebäude auf Eckgrundstücken erhalten ihre Nummern nach  
der Strasse, an der sich der Zugang zur Haupttreppe oder, beim  
Fehlen einer Haupttreppe, der Haupteingang des Grundstücks  
befindet.
- (4) Gebäude an einer erst zu bauenden Strasse oder abseits  
einer Strasse oder an einer noch nicht benannten Strasse wer-  
den nach der nächstgelegenen Hauptstrasse numeriert, soweit  
in solchen Fällen die Bauwerke nicht Nummern auf Grund einer  
fortlaufenden Numerierung der einzelnen Grundstückspartellen  
erhalten.

##### § 2

#### Zu numerierende Gebäude

- (1) Jedes Hauptgebäude erhält eine Hausnummer.
- (2) Geringfügige Bauwerke, die ausschliesslich Nichtwohn-  
zwecken dienen, erhalten Hausnummern nur dann, wenn hierfür  
ein öffentliches Bedürfnis besteht.
- (3) Für ein jedes Wohngebäude oder Betriebsgebäude wird grund-  
sätzlich eine Hausnummer zugeteilt, auch dann, wenn das Grund-  
stück bereits eine Hausnummer zugeteilt erhalten hat.
- (4) Zusammengebaute Reihenhäuser oder Kaufeigenheime erhalten  
sowie viele Hausnummern, als diese getrennten Gebäude einen eigenen  
Haupteingang haben

### § 3

#### Vorläufige Hausnummern, Ummumerierung

- (1) Vorläufige Hausnummern werden erteilt, wenn die fortlaufende Bebauung und damit die Nummernfolge einer Strasse noch nicht sicher überblickt werden können oder wenn in absehbarer Zeit eine Änderung des Strassenverlaufs zu erwarten ist.
- (2) Die Gemeinde kann aus zwingenden Gründen die Ummumerierung der Gebäude vornehmen.
- (3) Die Umstellung der bisherigen laufenden Numerierung hat schnellstens zu erfolgen. Die in den Bestandsverzeichnissen nach dem Bayer. Strassen- u. Wegegesetz festgestellten Bezeichnungen werden verwendet.

### § 4

#### Zuteilung der Hausnummern

Die Hausnummern werden von amtswegen zugeteilt, wenn der Bauantrag vom Landratsamt genehmigt ist.

### § 5

#### Ausführung der Hausnummernschilder

- (1) Die Hausnummernschilder bestehen aus kobaltblauem emailliertem Eisenblech (21 cm breit - 16 cm hoch).
- (2) Sie enthalten in weisser Schrift die Hausnummer (mindestens 7 cm hoch) und unter der Hausnummer die Strassenbezeichnung (ca. 3 cm hohe Grossbuchstaben, ca. 22 mm hohe Kleinbuchstaben).
- (3) Für die vorläufigen Hausnummern genügt die Anbringung eines gut leserlichen, wetterfesten Nummernschildes.
- (4) In Stein geschlagene Hausnummern werden zugelassen, wenn ihre Ausführung mit dem Charakter des Hauses in Einklang steht. Sonstige Ausführungen können zugelassen werden, wenn sie den Zweck eines Hausnummernschildes voll erfüllen.
- (5) Für Hausnummernschilder, die elektrisch beleuchtet werden, können Emailleschilder entsprechend den vorstehenden Bestimmungen oder transparente Glasschilder verwendet werden.

### § 6

#### Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und Erneuerung der Strassennamen- und Hausnummernschilder

- (1) Die Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und Erneuerung der Strassennamen- Hausnummernschilder ist Sache der Gemeinde Utting a. Ammersee.

(2) Auf Antrag kann dem Eigentümer des Grundstücks oder der Baulichkeit genehmigt werden, dass er das Hausnummernschild selbst beschafft (§ 5 Abs. 3, 4 und 5 der Satzung) und anbringt, erhält und erneuert. Das Hausnummernschild ist in diesem Fall auf Kosten des Eigentümers zu erneuern, wenn es schwer leserlich oder unleserlich geworden ist.

(3) Im übrigen bestimmt die Gemeinde die Art der Anbringung.

## § 7

### Duldungspflicht

(1) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken und Baulichkeiten aller Art haben das Anbringen der Strassennamen- und Hausnummernschilder zu dulden (Art. 52 Abs. 2 BayStrWG).

(2) Sie haben ferner zu dulden, dass an ihren Anwesen oder auf ihren Grundstücken Hinweisschilder auf abgelegene Gebäude oder rückwärtige Eingänge angebracht werden.

(3) Die Hinweisschilder bestehen aus kobaltblau emailliertem Eisenblech.

## § 8

### Kosten der Strassenbezeichnungsschilder und Hausnummernschilder

(1) Die Kosten für die Beschilderung der Strassen trägt einschliesslich Anbringen die Gemeinde.

(2) Die Eigentümer von Grundstücken und Baulichkeiten haben die Kosten der Numerierung ihrer Grundstücke und Gebäude zu tragen.

(3) Die Kosten der Hausnumerierung umfassen sowohl die Kosten für die Beschaffung und Anbringung, wie die Kosten für die Unterhaltung und Erneuerung der Nummernschilder und der Hinweisschilder.

(4) Bei den der Gemeinde zu ersetzenden Kosten handelt es sich um öffentliche Gefälle.

## § 9

### Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Landsberg a. Lech in Kraft.

Utting a. Ammersee, den -3. Feb. 1966

Gemeinde Utting a. Ammersee

  
1. Bürgermeister.